



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 12

Freitag, 31. August 2012

52. Jahrgang

Abfallrecht

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010 S. 101
1. Satzung zur Änderung der EBAS des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010 S. 103
5. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald S. 103
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002 S. 104

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

- TenneT TSO GmbH, Bamberg;
Sanierung der 220-kV-Freileitung
„(Ludersheim -) Sittling - Altheim“
(Ltg. Nr. B52A) S. 105

- E.ON Netz GmbH, Bamberg;
Sanierung der 110-kV-Freileitung „(Altheim -) Geisenhausen - Töging“ (Ltg. Nr. B31),
„Altheim - Geisenhausen (- Töging)“ (Ltg. Nr. B58) und „Anschluss Vilsbiburg“ (Ltg. Nr. 038) S. 105

Landes- und Regionalplanung

- Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit S. 106
- Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit S. 106

Naturschutz

- Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald in der Fassung vom 2. August 2011 (RABl Nr. 12/2011 S. 103) S. 107

Straßenrecht

- Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 299, Vilsbiburg - Neumarkt St. Veit; Umbau Anschluss B 388 südlich Vilsbiburg (Netzknotenpunkt 7540023) im Gebiet der Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut S. 107

Abfallrecht

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn vom 16. März 2010

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit 2,98 € pro Monat.

(2) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen oder Ersatzabfallbehältnissen im Sinne des § 14 Abs. 1, 2 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich für:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | eine graue Müllnormtonne mit 50 l Füllraum | 2,83 € |
| 2. | eine graue Müllnormtonne mit 60 l Füllraum | 3,39 € |
| 3. | eine graue Müllnormtonne mit 80 l Füllraum | 4,52 € |

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

4.	eine graue Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	6,78 €	a)	je Gewichtstonne Abfall	182,00 €
5.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit 240 l Füllraum	13,56 €	b)	bis fünfzig Kilogramm Abfall	9,00 €
6.	einen grauen Müllnormgroßbehälter mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum	62,16 €	2.	bei Anlieferung an der Deponie Asbach:	
	(3) Bei wöchentlicher Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung in grauen Müllgroßbehältern mit Runddeckel mit 1.100 l Füllraum erhöht sich die Gebühr der Ziffer 6 je Monat um	62,16 €	a)	von asbesthaltigen Abfällen und mineralischem Dämmmaterial je Gewichtstonne	94,15 €
	(4) Die zusätzliche, monatliche Gebühr für einen Behälter nach Abs. 2 Ziff. 1 - 5 sowie Abs. 5 und § 14 Abs. 5 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung mit Schwerkraftschloss beträgt	0,50 €	b)	von Straßenaufbruch (Abfallschlüssel AVV 170301 und 170302) sowie bei Anlieferung von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Verunreinigungen je Gewichtstonne	38,00 €
	(5) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Biomüllbehältern im Sinne des § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich		c)	von sonstigen Abfällen, die auf Deponieklasse I abgelagert werden können, je Gewichtstonne	40,46 €
a)	für eine braune Biomüllnormtonne mit 80 l Füllraum	3,99 €	d)	von sonstigen Abfällen, die auf Deponieklasse II abgelagert werden können, je Gewichtstonne	70,47 €
b)	für eine braune Biomüllnormtonne mit Biofilterdeckel mit 80 l Füllraum	4,29 €	e)	von verwertbarem, gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107), je Gewichtstonne	8,00 €
	(6)		f)	von sonstigen verwertbaren mineralischen Abfällen, die die Verwertungs-klasse Z 2 nach LAGA einhalten, je Gewichtstonne	14,00 €
a)	Die Verwendung von Papiertonnen mit 240 l Füllraum, Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum sowie Papiersäcken (§ 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung) ist	gebührenfrei.	g)	Mindestgebühren	
b)	Die Gebühr für eine zusätzliche Papiertonne mit 240 l Füllraum, durch die das Volumen nach § 14 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich	0,62 €	aa)	für asbesthaltige Abfälle und mineralisches Dämmmaterial bis 100 Kilogramm Abfall:	9,42 €
c)	Die Gebühr für einen zusätzlichen Papiercontainer mit 1.100 l Füllraum, durch den das Volumen nach § 1 Abs. 5 Sätze 3, 4, 5 und 6 Abfallwirtschaftssatzung überschritten wird, beträgt bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr monatlich	2,84 €	ab)	für verwertbaren, gemischten Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) bis 200 Kilogramm Abfall:	1,60 €
	(7)		ac)	für sonstige Abfälle, bis 100 Kilogramm Abfall:	6,30 €
a)	Die Gebühr für den gekennzeichneten, blauen 70 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt	1,83 €	3.	bei Anlieferung von gemischtem Bauschutt (Abfallschlüssel AVV 170107) in Wertstoffhöfen mit Annahmemöglichkeit für Bauschutt je angefangene 0,1 Kubikmeter	2,00 €
b)	Die Gebühr für den gekennzeichneten, roten 50 l Müllsack (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt	1,50 €	4.	bei Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung im Rahmen von Landschaftsäuberungsaktionen:	gebührenfrei.
	(8) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 4 Abs. 4 Satz 2) beträgt		(9)	Die Gebühr für die Anlieferung von Grünut in die Kompostieranlagen des AWV beträgt	
1.	bei Anlieferung in den Müllumladestationen Huldessen und Marklkofen:		a)	je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes und ungehäckseltes Material	2,00 €
			b)	je angefangene 0,5 Kubikmeter verdichtetes oder gehäckseltes Material	4,00 €

(10) Die Kosten der Abfuhr und Entsorgung unzulässig behandelter oder abgelagerter Abfälle oder Wertstoffe (§ 2 Abs. 2 Satz 3) sind dem AWW in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Eggenfelden, 16. Juli 2012
ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND ISAR-INN

Heinrich Trapp
Landrat
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der EBAS des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010

Das Kommunalunternehmen „Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts“, erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Satzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem im Landkreis Regen vom 26. März 2010 folgende Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Landkreis Regen (EBAS) des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010 (RABI NB 10 S. 46)

§ 1

In § 12 wird Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Papier, Pappe und Kartonagen werden im 4-wöchentlichen Abfuhrturnus abgeholt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 25. Juli 2012
KOMMUNALUNTERNEHMEN ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ludwig Lankl
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

5. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende

5. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald vom 21. November 2002 (RABI NB 02 S. 130) in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 14. Oktober 2011 (RABI NB 11 S. 153)

§ 1

In § 17 wird Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Papier, Pappe und Kartonagen werden im 4-wöchentlichen Abfuhrturnus abgeholt.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 27. Juli 2012
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald
vom 21. November 2002**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) und Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt ge-

ändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), folgende

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Donau-Wald vom 21. November 2002 (RABI NB
02 S. 138), geändert durch die 5. Änderungssatzung
vom 11. November 2011 (RABI NB 11 S. 150)**

§ 1

In § 4 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „Papierbehälter monatlich“ durch den Klammerzusatz „4-wöchentlich“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 27. Juli 2012
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-42

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die TenneT TSO GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 220-kV-Freileitung „(Ludersheim -) Sittling - Altheim“ (Ltg. Nr. B52A) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Abspannmaste Nrn. 271, 274, 275, 277, 292, 302, 309, 315, 333, 336, 355, 363, 368, 386, 390, 391, 396, 402, 409, 412 und 431 erhöht und teilweise ausgetauscht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nrn. 453 und 311 der Gemarkungen Bad Gögging und Sandharlanden (Mast Nr. 271), Flst. Nr. 209 der Gemarkung Sandharlanden (Mast Nr. 274), Flst. Nr. 218 der Gemarkung Sandharlanden (Mast Nr. 275), Flst. Nr. 2537-2 der Gemarkung Abensberg (Mast Nr. 277), Flst. Nr. 2808-2 der Gemarkung Abensberg (Mast Nr. 292), Flst. Nr. 734 der Gemarkung Hörlbach (Mast Nr. 302), Flst. Nr. 369 der Gemarkung Kirchdorf (Mast Nr. 309), Flst. Nr. 1010 der Gemarkung Kirchdorf (Mast Nr. 315), Flst. Nr. 333 der Gemarkung Obereulenbach (Mast Nr. 333), Flst. Nr. 493 der Gemarkung Niedereulenbach (Mast Nr. 336), Flst. Nr. 443 der Gemarkung Pattendorf (Mast Nr. 355), Flst. Nr. 669 der Gemarkung Oberotterbach (Mast Nr. 363), Flst. Nr. 495-2 der Gemarkung Oberotterbach (Mast Nr. 368), Flst. Nr. 669 der Gemarkung Oberergoldsbach (Mast Nr. 386), Flst. Nr. 232 der Gemarkung Oberergoldsbach (Mast Nr. 390), Flst. Nr. 160 der Gemarkung Oberergoldsbach (Mast Nr. 391), Flst. Nr. 2428 der Gemarkung Oberergoldsbach (Mast Nr. 396), Flst. Nr. 2151 der Gemarkung Oberergoldsbach (Mast Nr. 402), Flst. Nr. 3323 der Gemarkung Martinshaun (Mast Nr. 409), Flst. Nr. 3273 der Gemarkung Martinshaun (Mast Nr. 412) und Flst. Nr. 684 der Gemarkung Ohu (Mast Nr. 431).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 25. Juli 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

21-3321-41

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die 110-kV-Freileitung „(Altheim -) Geisenhausen - Töging“ (Ltg. Nr. B31), die 110-kV-Freileitung „Altheim - Geisenhausen (- Töging)“ (Ltg. Nr. B58) und die 110-kV-Freileitung „Anschluss Vilsbiburg“ (Ltg. Nr. 038) zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Maste Nrn. 28, 32, 43, 48, 52, 55, 57F, 58, 62, 70, 79, 86, 95, 106, 112, 119, 7, 15, 19 und 20 verstärkt und erhöht werden (Austausch der Maste mit teilweiser Fundamentverstärkung).

Betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr. 529 der Gemarkung Jenkofen (Mast Nr. 28), Flst. Nr. 442 der Gemarkung Jenkofen (Mast Nr. 32), Flst. Nr. 433 der Gemarkung Hoheneggkofen (Mast Nr. 43), Flst. Nr. 385-5 der Gemarkung Salksdorf (Mast Nr. 48), Flst. Nr. 565 der Gemarkung Salksdorf (Mast Nr. 52), Flst. Nr. 576 der Gemarkung Salksdorf (Mast Nr. 55), Flst. Nr. 576 der Gemarkung Salksdorf (Mast Nr. 57F), Flst. Nr. 1988 der Gemarkung Holzhausen (Mast Nr. 58), Flst. Nr. 1415 der Gemarkung Holzhausen (Mast Nr. 62), Flst. Nr. 990 der Gemarkung Holzhausen (Mast Nr. 70), Flst. Nr. 11 der Gemarkung Holzhausen (Mast Nr. 79), Flst. Nr. 503 der Gemarkung Haarbach (Mast Nr. 86), Flst. Nrn. 26 und 690 der Gemarkung Wolferding (Mast Nr. 95), Flst. Nr. 1100 der Gemarkung Wolferding (Mast Nr. 106), Flst. Nr. 496 der Gemarkung Bodenkirchen (Mast Nr. 112), Flst. Nr. 831 der Gemarkung Haunzenbergersöll (Mast Nr. 119), Flst. Nrn. 582 u. 584-1 der Gemarkung Gaindorf (Mast Nr. 7), Flst. Nr. 838 der Gemarkung Seyboldsdorf (Mast Nr. 15), Flst. Nr. 993 der Gemarkung Seyboldsdorf (Mast Nr. 19) und Flst. Nr. 993 der Gemarkung Seyboldsdorf (Mast Nr. 20).

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 6. August 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat am 11. Oktober 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B III Energie

B III 1. Allgemeines

B III 1.1 Windenergie

wurde vom Planungsausschuss am 27. April 2012 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

3. September 2012 bis 31. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr).

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 14. August 2012
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Fortschreibung des Regionalplans Landshut; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Landshut erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut hat am 5. Juli 2011 beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B VI Energie/Teilbereich Wind

wurde vom Planungsausschuss am 21. März 2012 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:

Regierung von Niederbayern
Gartengebäude, Zimmer E 08
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Auslegungszeit:

3. September 2012 bis 15. Oktober 2012 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr).

Darüber hinaus ist der Entwurf in das Internet eingestellt.

Internet:

Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region.landshut.org

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Landshut sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Landshut, 17. August 2012
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Az. 55.1-8623.69-47

**Vollzug des
Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald
in der Fassung vom 2. August 2011
(RABI Nr. 12/2011 S. 103)**

Bekanntmachung vom 17. August 2012

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG die oben genannte Rechtsverordnung zu ändern und damit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Bayerischer Wald Zonen zu bestimmen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen möglich sein soll. Die genaue Änderung der von der Zonierung erfassten Bereiche sowie der Inhalt und Umfang der einzelnen Regelungen können aus dem Entwurf der Rechtsverordnung und der ihr beiliegenden Karte M 1 : 100.000 und M 1 : 25.000 entnommen werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte und erläuternden Unterlagen liegt in der Zeit

vom 11. September bis

einschließlich 10. Oktober 2012

während der allgemeinen Dienststunden/jeweils Montag bis Donnerstag

(vormittags) von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

(nachmittags) von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

am Freitag von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr

bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer 1 20 U, Tel. 0871/808-1805, Telefax 0871/808-1859, öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Niederbayern vorgebracht werden.

Der Entwurf der Verordnung mit Karte liegt auch an den Landratsämtern Straubing-Bogen, Freyung-Grafenau, Regen, Deggendorf und der Stadt Straubing und den betroffenen Gemeinden jeweils während der allgemeinen Dienststunden aus. Bedenken und Anregungen können auch dort vorgebracht werden.

Landshut, 17. August 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Straßenrecht

32-4354.21-33/B299

**Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
B 299, Vilsbiburg - Neumarkt St. Veit;
Umbau Anschluss B 388 südlich Vilsbiburg
(Netzknotenpunkt 7540023) im Gebiet der
Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Landshut, beabsichtigt den Umbau der Kreuzungsstelle der bestehenden Bundesstraßen 299 und 388 südlich von Vilsbiburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Straßenbauvorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landshut, 1. August 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident